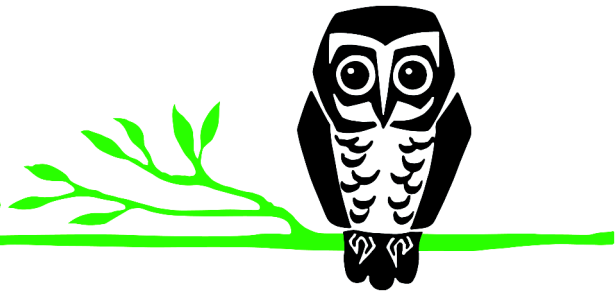


SPIELPLATZ KAUDENWALD HAPPENBACHE.V.



Mietvertrag

zwischen: Spielplatz Kaudenwald e.V. ,vertreten durch Rebecca Unkauf
und

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Geplante Veranstaltung: _____

Erwartete Personenzahl (inkl. Kinder): _____

Termin: _____

Nutzungsbestimmungen:

§ 1 Allgemeines

1. Eine Vermietung erfolgt nur an Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
2. Veranstaltungen mit mehr als 150 Personen sind nicht gestattet!
- 3. Der Mieter muss bei der Veranstaltung anwesend sein! Eine Überlassung der Hütte an Dritte ist nicht zulässig. Die Übernahme und Übergabe der Hütte erfolgt nur an den Mieter. Der Mieter wird für jegliche entstandenen Schäden oder Zuwiderhandlungen gegen den Mietvertrag haftbar gemacht.**
4. Die Platzordnung gilt verpflichtend.
5. Kommerzielle und politische Veranstaltungen sind in der Kaudenwaldhütte, sowie dem gesamten Spielplatzgelände und mit überlassenen Gegenständen des Vermieters, nicht gestattet.
6. Als Stromquelle stehen die in der Hütte vorhandenen Schutzkontakt-Steckdosen 230V zur Verfügung. Eine Überlastung ist zu vermeiden.
7. Personen, die diesen Vereinbarungen zuwiderhandeln oder die Platzordnung missachten, können vom Vermieter sofort mit einem Platzverbot belegt und von einer künftigen Nutzung des Geländes ausgeschlossen werden. Der Mieter hat in diesem Fall keinerlei Ansprüche auf Erstattung der Miete oder der Kaution.
8. Die Befugnisse des Vermieters über die Nutzung der Spielplatzgeräte und der Gebäude beruhen auf einem Pachtverhältnis zwischen der Gemeinde Abstatt und dem Verein Spielplatz Kaudenwald Happenbach e.V..
9. Die Spülmaschine in der Hütte darf nur genutzt werden, wenn deren Gebrauchsanweisung gelesen und verstanden wurde.
10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ebenso die Aufhebung oder Einschränkung dieser Klausel.

§ 2 Mietpreis, Mietumfang und Kautio

1. Der Mietpreis beträgt für einen Tag (i.d.R. von 12.00 Uhr – 11.00 Uhr) 330,00 € .

Die Mietsache beinhaltet die Hütte inkl. Inventar, die Grillstelle, den überdachten Vorplatz, die Damentoilette (2 Kabinen) im Nebengebäude und 10 Biertischgarnituren.

2. Der Mietpreis ist bei Buchung im Voraus auf das Vereinskonto (IBAN: DE33 6205 0000 0000 1017 72) zu entrichten.

Die Reservierung erlangt erst nach Zahlungseingang Gültigkeit. Erfolgt kein Zahlungseingang, kann die Hütte jederzeit an einen anderen Interessenten vermietet werden.

3. Bei Übergabe der Hüttenschlüssel hat der Mieter eine Kautio in Höhe von 200,00 € in bar zu hinterlegen. Die Kautio wird nach Abnahme der Hütte ohne Beanstandungen und der ordentlichen Reinigung und Müllentsorgung wieder zurückbezahlt.

§ 3 Einweisung, Übergabe und Abnahme

1. Die Übergabe der Mietsache erfolgt am ersten Miettag frühestens um 12.00 Uhr. Die Rück- bzw. Abnahme erfolgt am letzten Miettag bis spätestens 11.00 Uhr durch den Hüttenverwalter oder dessen Vertreter, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Die Überlassung der Mietsache erfolgt ohne Gewährleistung. Die Mietsache gilt als dem Mieter ordnungsgemäß übergeben, wenn dieser Mängel nicht unverzüglich bei der Einweisung geltend macht.

3. Werden bei der Abnahme Beschädigungen und / oder Verluste angezeigt, so werden die Kosten zur Wiederherstellung aus der Kautio bestritten und dem Mieter gegenüber abgerechnet. Ersatz von Ausstattungsgegenständen erfolgt ausschließlich durch den Spielplatz Kaudenwald e.V. Sollten Teller, Tassen, Gläser oder Besteckteile fehlen, werden je Fehlteil pauschal 5,00 € von der Kautio einbehalten.

4. Für nicht im Mietvertrag aufgeführten Gegenstände wird vom Hüttenverwalter ein dem Wiederbeschaffungswert entsprechender Betrag in Rechnung gestellt. In diesem Fall, wird die Kautio komplett einbehalten. Nach der Schadensregulierung wird der Differenzbetrag an den Mieter ausbezahlt. Bei höheren Schäden, wird eine gesonderte Rechnung an den Mieter ausgestellt.

5. Nach dem Verlassen des Geländes sind die Eingangstür und die Fenster, sowie die Fensterläden der Hütte sorgfältig zu verschließen. Sofern die Heizung benutzt wurde, ist nach dem Verlassen der Hütte das Thermostat auf 5°C einzustellen. Die Schlüssel sind nach der Abnahme der Kaudenwaldhütte zurückzugeben.

§ 4 Reinigung, Ordnung und Sicherheit

1. Die Kaudenwaldhütte, das Inventar, der Vorplatz und die Toiletten sind gereinigt zu übergeben. Notwendige Reinigungsmittel und Reinigungsutensilien sind vom Mieter mitzubringen. Sämtliche Abfälle sind zu entfernen und mitzunehmen.

Ergeben sich hinsichtlich der Reinigung Beanstandungen, wird die Kautio komplett einbehalten und zur Nachbesserung der Reinigung ohne weiteren Nachweis verwandt.

2. Die Einrichtungsgegenstände der Kaudenwaldhütte sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich der Hüttenverwalterin oder deren Vertreter anzuzeigen.

Tische und Stühle aus der Hütte dürfen nicht außerhalb der Hütte aufgestellt werden.

3. Wegen der Brandgefahr ist innerhalb der Kaudenwaldhütte das Rauchen verboten. Im Außenbereich ist das Rauchen, bei Nutzung der Aschenbecher, gestattet.

4. Außerhalb der Hütte ist offenes Feuer nur in den Feuerschalen der Grillstelle gestattet (das bedeutet unter anderem: Kein Feuer in mitgebrachten Holzkohlegrills, keine Kerzen!)

§ 5 Parken

1. Es stehen nur begrenzt Parkplätze zur Verfügung.
2. Die An- und Abfahrt zum Spielplatz Kaudenwald darf nur über die Straße aus Richtung Happenbach erfolgen. Eine Weiterfahrt über den Spielplatz hinaus ist unzulässig. Es gilt die StVO.
3. Der Spielplatz darf grundsätzlich nicht befahren werden. Dies gilt auch für alle angrenzenden Grundstücke.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung der Mietsache geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Vermieter übernimmt für Unfälle und sonstige Schäden oder abhanden gekommene und liegengebliebene Gegenstände des Mieters keinerlei Haftung. Es obliegt dem Mieter sich im Bedarfsfall angemessenen zu versichern.
2. Der Mieter haftet für Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung an den überlassenen Anlagen und Einrichtungen entstehen, gleichgültig ob diese durch ihn oder durch Dritte entstanden sind.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von jeder Inanspruchnahme aus Ansprüchen frei, die aus Anlass der Vermietung gegen ihn geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, ihm vollen Ersatz, einschließlich etwaiger Prozesskosten, zu leisten. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

1. Eine Ausfallentschädigung wird bei Rücktritt vom Vertrag einbehalten:
Mehr als 6 Wochen vor der Anmietung: 25 €
Weniger als 6 Wochen und mehr als 4 Wochen vor der Anmietung: 1/3 vom Mietpreis
Weniger als 4 Wochen und mehr als 2 Wochen vor der Anmietung: 2/3 vom Mietpreis
Bei Stornierungen weniger als 2 Wochen vor der Anmietung wird der komplette Mietpreis einbehalten.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit sonstiger Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien Gewollten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

Ich habe von den Nutzungsbedingungen Kenntnis genommen und akzeptiere diese.
Die Platzordnung erkenne ich an.

Happenbach, _____

Vermieter

Mieter

Tabelle1

14 Holzstühle
6 Holztische
1 Besen
1 Kehrschaufel mit Handfeger
1 Wischer
1 Bodenwisch Tuch
1 Eimer
1 Löschdecke
1 Feuerlöscher
1 Schere
1 Sparschäler
1 Dosenöffner mit Korkenzieher
1 Backofengitter
3 Backbleche
4 Flaschenöffner
6 Vespermesser
6 Aschenbecher
35 Kaffeetassen
35 Teller
35 Messer
35 Gabeln
35 Löffel
35 Kaffeelöffel
36 Gläser 0,25 l
35 Sektgläser 0,1 l
25 Weinprobiertgläser 0,1 l
20 Bierkrüge 0,4 l
20 Weizenbiertgläser 0,5 l
20 Stielgläser 0,1 l